



Zurückschneiden der Bepflanzungen entlang von Strassen und Wegen

Zuerst möchten wir uns bei all den Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die Ihre Anlagen immer vorschriftsgemäss unter Schnitt halten. Wie aber die Erfahrung zeigt, ist es doch notwendig und sinnvoll, alljährlich während der Hauptvegetationszeit alle Grundstückbesitzer und die mit dem Unterhalt beauftragten Hauswarte auf die Vorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege aufmerksam zu machen, das die Zuständigkeiten in diesem Bereich wie folgt regelt:

Unterhalt und Schnitt der Bepflanzungen sind Sache der Grundeigentümer.

Die Gemeinde hat die Einhaltung der Vorschriften bei allen öffentlichen Strassen und Wegen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Wo die Grundeigentümer ihren Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen, muss die Gemeinde die nötigen Arbeiten unter Kostenfolge vornehmen lassen.

Bäume und Sträucher wachsen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass diese je nach Wachstum mehr als ein Mal im Jahr zurück zu schneiden sind. Dies gilt auch im Bereich von Strassenbeleuchtungen. Leider gibt es immer wieder Gartenanlagen die beanstandet werden müssen. Vor allem den Sichtzonenbereichen muss unbedingt mehr Beachtung geschenkt werden. Bitte bedenken Sie, hier geht es um Sicherheit!

Wir bitten Sie ausdrücklich Ihre Bepflanzungen auch in dieser Jahreszeit zu überprüfen. Der kommende Winter bringt sicher wieder Schnee, wodurch zu lange Äste von Bäumen und Sträuchern heruntergedrückt und dann in dem Bereich von Trottoirs und Fahrbahnen hinein hängen. Dies behindert nicht nur Fussgänger und Fahrzeuge, sondern auch den kommunalen Winterdienst.

Untenstehende Masse sind die gesetzlichen Grenzwerte. Wir empfehlen Ihnen, sollten Sie nicht jede zweite Woche die Baumschere zur Hand nehmen wollen, Ihre Bäume und Sträucher grosszügiger zurück zu schneiden.

1. Unterhalt

a) Im Sichtzonenbereich:

Bei Zufahrten aus Privatliegenschaften, bei Strasseneinmündungen und Strassenkreuzungen gilt eine **maximale Höhe von 80 cm von der Fahrbahn aus gemessen.**

Grundsatz: Die Verkehrssicherheit muss dauernd gewährleistet sein.

b) Entlang von Strassen:

Bäume, Sträucher, Lebhecken, etc.

dürfen im Fahrbahnbereich bis auf eine Höhe von **4.50 m** und bei Trottoirs und Wegen bis auf eine Höhe von **2.50 m** nicht in den Strassenraum hineinragen.



2. Neupflanzungen

a) Sträucher, Lebhecken, alle übrigen Pflanzungen:

Stockabstand zur Strassengrenze: mindestens 60 cm.

Die Übersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden (Zufahrten und Einmündungen)

b) Landwirtschaftliche Kulturen die über 60 cm hoch werden:

Minimalabstand zur Strassengrenze: 90 cm.

Falls Endhöhe grösser als 1.80 m: Abstand = halbe Endhöhe.

c) Hochstämmige Bäume:

Stockabstand zur Strassengrenze: mindestens 2 m.

ansonsten gilt: Abstand = halbe Endhöhe.

d) Waldbäume:

Stockabstand bei Verjähung von bestehendem Wald:

Kantonsstrassen	mindestens	4.0 m
Gemeindestrassen	mindestens	2.0 m
Flurstrassen	mindestens	5.0 m
Waldstrassen	mindestens	1.0 m

3. Rechtsgrundlagen

Gesetz über Strassen und Wege	(StrWG)	§ 40-43, 47
Waldgesetz-Verordnung	(WaldV)	§ 22
Gesetz über Flur und Garten	(FGG)	§ 20

4. Auskünfte

Gemeinde Bottighofen

Bauamt (N. Gantenbein)

071 / 688 69 49

Umwelt + Entsorgung (Roger Zängerle)

071 / 688 13 24

Wir bitten die Grundeigentümer und Hauswarte, Ihren Pflichten nachzukommen und Ihre Bepflanzungen aufgrund dieses Merkblattes regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuschneiden.



